

§ 1 Vertragsschluss und Geltungsbereich

- (1) Sofern ein Angebot der Rudolph Communications GmbH (künftig „Agentur“ genannt) Grundlage des Vertrages ist, gelten die dort angegebenen Bedingungen zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig „AGB“ genannt). Bei sich widersprechenden Bedingungen im Angebot und den AGB haben die Bedingungen in dem Angebot Vorrang.
- (2) Anders lautende AGB von Vertragspartnern (künftig „Besteller“ genannt) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich bei Vertragsschluss zugestimmt hat.

§ 2 Einschaltung von Dritten zum Zwecke der Leistungserbringung

Die Agentur ist berechtigt, sich zur Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 3 Künstlerbuchung

- (1) Buchungen von Künstlern im Rahmen eines Vertrages mit dem Besteller erfolgen immer durch die Agentur im eigenen Namen auf Kosten des Bestellers.
- (2) In den in Abs. 1 beschriebenen Fällen verpflichtet sich der Besteller, künftige Engagements mit dem jeweiligen Künstler innerhalb von zwei Jahren ab dessen erstmaliger Buchung für den Besteller über die Agentur nur über die Agentur zu buchen.
- (3) Der gebuchte Künstler verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren ab dessen erstmaliger Buchung für den Besteller über die Agentur nicht direkt mit dem Besteller zwecks Anbahnung und Abschluss eines Vertrages hinsichtlich der Erbringung eines Engagements in Kontakt zu treten.
- (4) Für jeden Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtung nach Absatz 2 hat der Besteller an die Agentur eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Honorars, das der jeweils von dem Besteller direkt beauftragte Künstler für das beauftragte Engagement erhält, zu zahlen. Der Besteller ist insoweit verpflichtet, der Agentur die Höhe des Honorars durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Für jeden Verstoß des Künstlers gegen die Verpflichtung nach Absatz 3 hat der Künstler an die Agentur eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Honorars, das er vom Besteller für das direkt beauftragte Engagement erhält, zu zahlen. Der Künstler ist insoweit verpflichtet, der Agentur die Höhe des Honorars durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- (6) Ansprüche der Agentur auf ihr Honorar (Agenturhonorar), die aufgrund der Buchung eines oder mehrerer Künstler entstanden sind, werden durch die Stornierung der Buchung nicht berührt.

§ 4 Erstattung von Nebenkosten im Rahmen der Beauftragung von Künstlern

Soweit im Angebot der Agentur nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trägt der Besteller die anfallenden Kosten für Hotel und Verpflegung, für sonstige von den Künstlern geforderte Arrangements, Entgelte für Urheberrechtsverwertungsgesellschaften (GEMA, GVL etc.) und Beiträge zur Künstlersozialversicherung und / oder Steuern für ausländische Künstler.

§ 5 Allgemeine Preisbestimmungen

- (1) Soweit im Angebot der Agentur nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise grundsätzlich als Firmensitz der Agentur.
- (2) Soweit im Angebot der Agentur nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die im Angebot angegebenen Preise grundsätzlich zzgl. der jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Ist der Besteller kein Kaufmann, ist die Agentur berechtigt, die Preise für die geschuldete(n) Leistung(en), die später als vier Monate nach Abschluss des Vertrages erbracht werden soll(en), zu erhöhen. Die Agentur kann die Preise schon früher erhöhen, wenn der Besteller Kaufmann ist oder die Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht wird. Preiserhöhungen beschränken sich auf den am Markt durchsetzbaren Preis.

§ 6 Servicegebühr

Auf alle Fremdleistungen erhebt die Agentur eine Servicegebühr in Höhe von 15% der Nettovergütung der jeweiligen Fremdleistung.

§ 7 Agenturhonorar im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung

- (1) Sofern der Vertrag zwischen der Agentur und dem Besteller durch Kündigung vorzeitig beendet wird, ist die Agentur berechtigt, das ihr zustehende Agenturhonorar wie folgt pauschal zu berechnen:
- a) Wenn die geschuldete(n) Leistung(en) innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsschluss zu erbringen ist / sind, gilt:
- aa) Vorzeitige Beendigung des Vertrages bis 4 Wochen vor dem Erfüllungszeitpunkt (z.B. Termin der tatsächlichen Durchführung einer Veranstaltung): 50% des im Angebot der Agentur genannten Agenturhonorars
- bb) Vorzeitige Beendigung des Vertrages ab 4 Wochen vor und bis 2 Wochen vor dem Erfüllungszeitpunkt: 80% des im Angebot der Agentur genannten Agenturhonorars
- cc) Vorzeitige Beendigung des Vertrages ab 2 Wochen vor dem Erfüllungszeitpunkt: 100% des im Angebot der Agentur genannten Agenturhonorars
- b) Wenn die geschuldete(n) Leistung(en) nicht innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsschluss zu erbringen sind, gilt:
- aa) Vorzeitige Beendigung des Vertrages bis 4 Wochen vor dem Erfüllungszeitpunkt (z.B. Termin der tatsächlichen Durchführung einer Veranstaltung): 50% des im Angebot der Agentur genannten Agenturhonorars
- bb) Vorzeitige Beendigung des Vertrages ab 4 Wochen vor dem Erfüllungszeitpunkt (z.B. Termin der tatsächlichen Durchführung einer Veranstaltung): 100% des im Angebot der Agentur genannten Agenturhonorars

- (2) Der Agentur bzw. dem Besteller bleibt es unbenommen, einen höheren bzw. einen niedrigeren Vergütungsanspruch nachzuweisen.

§ 8 Stornierung

- (1) Muss die Agentur zur Erfüllung des Vertrages Verträge mit Dritten schließen (z.B. Buchung eines oder mehrerer Künstler – vgl. § 3) und wird dieser Vertrag bzw. werden diese Verträge auf Wunsch des Bestellers vor deren Erfüllung vorzeitig beendet (z.B. storniert), hat der Besteller der Agentur die hierdurch anfallenden Kosten (z.B. reduzierte Vergütung, Stornokosten etc.) in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Die an die Agentur zu zahlenden Servicegebühren im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechnen sich abweichend von § 6 nicht aus der ursprünglich vereinbarten Nettovergütung für die Fremdleistung, sondern aus den Kosten, die der Besteller der Agentur nach Absatz 1 zu erstatten hat.

§ 9 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit im Angebot der Agentur nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind 50% der Gesamtsumme des Angebots der Agentur sofort nach Vertragsschluss – frühestens jedoch nach Zugang einer Rechnung - ohne Abzüge zur Zahlung fällig. I.ü. sind Rechnungen jeweils 7 Tage nach Zugang beim Besteller zur Zahlung fällig.
- (2) Erlangt die Agentur Kenntnis von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährden oder entfallen lassen, kann sie alle noch offenen Beiträge hinsichtlich des Angebots in Rechnung stellen und sofort zur Zahlung fällig stellen.
- (3) Die Agentur ist berechtigt - trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers - Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden zu verrechnen.
- (4) Mit einer Gegenforderung kann der Besteller gegenüber einer Forderung der Agentur nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Sämtliche Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte, die der Agentur an von ihr entworfenen Konzepten, Plänen, Skizzen, Entwürfen, Werbeideen, Produkten etc. (künftig „Unterlagen“ genannt) zukommen, verbleiben auch nach Übergabe an den Besteller ausschließlich bei der Agentur.
- (2) Der Besteller ist nach Vertragsdurchführung zur vollständigen Rückgabe aller ihm überlassenen Unterlagen – soweit dies möglich ist - verpflichtet und insbesondere nicht berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen bzw. zurückzuhalten. Soweit eine körperliche Rückgabe nicht möglich ist, sind die überlassenen Unterlagen zu vernichten.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Ideen und andere geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Kenntnisse und Unterlagen (nachfolgend „Informationen“ genannt), die ihm im Zusammenhang der Vertragsverhandlungen bzw. der Vertragsdurchführung bekannt geworden sind, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Informationen sind vor unberechtigter Bekanntgabe, Vervielfältigung und Verwendung zu schützen. Insbesondere ist Dritten kein Zugang zu den zur Kenntnis gebrachten Informationen zu gewähren.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern, die von den Informationen Kenntnis erlangen bzw. Zugang zu den Informationen erhalten, die gleichen Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aufzuerlegen.
- (4) Der Besteller wird die ihm anlässlich der Vertragsverhandlungen und der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung für den vorgesehenen Zweck nutzen. Die Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht, soweit die Informationen dem Besteller bereits vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder der Besteller Kenntnis von den Informationen von Dritten erhalten hat.
- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten über das Ende etwaiger Vertragsverhandlungen und eines etwaigen Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- (7) Die im Rahmen der Verhandlungen oder eines etwaigen Vertragsverhältnisses erstellten und / oder ausgetauschten Dokumente und Unterlagen hat der Besteller nach Vertragsdurchführung an die Agentur nach deren Wahl zurückzugeben bzw. zu vernichten.

§ 13 Liefertermine

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

§ 14 Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist grundsätzlich der Geschäftssitz der Agentur, sofern die Parteien nicht einen abweichenden Erfüllungsort vereinbart haben bzw. sich aus der Natur der von der Agentur zur erbringenden Leistungen ergibt, dass diese zwingend an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von der Agentur geschuldeten Leistung geht mit der Übergabe an den Besteller über.

§ 15 Eigentumsvorbehalt, Sorgfaltspflichten und Forderungsabtretung

- (1) Die von der Agentur geschuldeten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Angebotspreises Eigentum der Agentur - sofern aufgrund der Vereinbarung das Eigentum auf den Besteller übergehen soll.

- (2) Die Agentur erklärt insoweit die im Sinne von Absatz 1 bedingte Übertragung des Eigentums an der geschuldeten Leistung an den Besteller, der diese annimmt.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die geschuldete Leistung bis zum Erwerb des Volleigentums pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die geschuldete Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen.
- (5) Der Besteller tritt der Agentur zur Sicherung ihrer Ansprüche gegenüber dem Besteller aus dem Vertrag die aus dem Weiterverkauf nach Absatz 4 resultierenden Ansprüche gegen den Erwerber ab, die diese Abtretung annimmt. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange die Abtretung gegenüber dem Schuldner nicht angezeigt ist.
- (6) Auf Verlangen der Agentur hat der Besteller dieser den Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Die Agentur ist zur Offenlegung der Abtretung und zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, sofern sich der Besteller mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung und / oder Kosten oder Teilen davon in Verzug befindet. Auf Verlangen der Agentur hat der Besteller dieser die für die Geltendmachung der Forderung notwendigen Unterlagen auszuhändigen

§ 16 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Ist der Vertrag für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, so gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht § 377 HGB.
- (2) Liegen die Voraussetzung für ein Handelsgeschäft nicht vor, hat der Besteller einen offensichtlichen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Leistung mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 17 Mehr- / Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen und inhaltliche Verantwortung für die Druckerzeugnisse

- (1) Bei Druckerzeugnissen jeglicher Art sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15% (bei Auflagen über 10.000 Exemplaren bis zu 25%) der bestellten Auflage produktionsbedingt üblich. Eine mangelhafte Leistung liegt insoweit nicht vor. Die erbrachte Leistung muss entsprechend vergütet werden.
- (2) Für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Druckerzeugnisse ist allein der Besteller verantwortlich.

§ 18 Zusicherung zu einer bestimmten Brandgefahrenklasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, sichert die Agentur die Zuordnung der beauftragten Bühnenbauten, Möblierung und Dekoration in eine bestimmte Brandgefahrenklasse nicht zu.

§ 19 Ansprüche des Bestellers bei einer mangelhaften Leistung

- (1) Ist die geschuldete Leistung der Agentur mangelhaft, steht dem Besteller ein Anspruch auf Nacherfüllung zu:

a) Die geschuldete Leistung besteht in der Lieferung eines Gegenstandes (zum Kauf oder zur vorübergehenden entgeltlichen Nutzung)

Der Besteller kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Die Agentur ist nach Ausübung des Wahlrechts durch den Besteller berechtigt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall vorliegen, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern und den Besteller auf die andere Art der Nacherfüllung zu verweisen.

b) Die geschuldete Leistung besteht in der Erstellung eines Werkes (Werkvertrag)

Die Agentur kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk erstellen.

- (2) Schlägt die Nacherfüllung durch die Agentur fehl bzw. wird sie durch diese endgültig verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder – sofern Gegenstand der Mängelansprüche nicht eine Bauleistung ist – vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der mangelhaften Leistung sind ausgeschlossen.

§ 20 Nichtverfügbarkeit der Leistung

- (1) Die Agentur kann sich von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Besteller lösen, wenn die Agentur die geschuldete Leistung deshalb nicht erbringen kann, weil ihr eigener Lieferant die Leistung ihr gegenüber nicht erbringen kann bzw. nicht erbringt. Die Agentur wird den Besteller in dem vorstehend beschriebenen Fall unverzüglich informieren, dass die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann und dem Besteller eine bereits geleistete Gegenleistungen für die geschuldete Leistung unverzüglich erstatten.
- (2) Soweit die von der Agentur geschuldeten Leistungen teilbar sind, kann sich die Agentur nur wegen der nicht erbrachten Leistung vom Vertrag lösen.
- (3) Schadenersatzansprüche des Bestellers gegenüber der Agentur sind in den in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Fällen ausgeschlossen.

§ 21 Verjährung der Mängelansprüche

Die Ansprüche des Bestellers wegen einer mangelhaften Leistung verjähren in 6 Monaten ab Übergabe / Ablieferung der Sache (Kauf) bzw. 12 Monate ab Abnahme der geschuldeten Leistung (Werkvertrag). Dies gilt nicht, soweit Gegenstand der geschuldeten Leistungen

- die Lieferung eines Bauwerkes oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder

- die Erstellung eines Bauwerkes oder eines Werkes, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, ist.

In den im letzten Satz genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 22 Verzug

Die Agentur haftet nicht für eine von einem beauftragten Transportunternehmen verschuldete Lieferverzögerung oder für Verzögerungen, die durch falsche Vorgaben des Bestellers oder von diesem beauftragten Dritten verursacht worden sind.

§ 23 Haftung

- (1) Die Agentur haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden unbeschränkt.
- (2) Die Agentur haftet für (einfach) fahrlässig verursachte Schäden wie folgt:

Für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet die Agentur beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden und maximal in Höhe der Hälfte des Agenturhonorars des jeweiligen Vertrages. Soweit das Vertragsverhältnis ein Dauerschuldverhältnis begründet, haftet die Agentur pro Schadensfall und p.a. entsprechend dem vorstehenden Satz. I.ü. ist eine Haftung der Agentur ausgeschlossen.

- (3) Die Agentur haftet abweichend von der Regelung in Absatz 2 dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt, soweit das Leben, der Körper und / oder die Gesundheit des Bestellers durch eine Handlung und / oder eine Unterlassung, die die Agentur zu vertreten hat, verletzt werden.

- (4) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 2 gilt nicht, soweit die Agentur aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften unbeschränkt haftet.

- (5) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche des Bestellers beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der geschuldeten Leistung.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist Stuttgart, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 berechtigt, den Besteller auch an dessen (Behörden-)Sitz zu verklagen. I.ü. ist Gerichtsstand der jeweilige Sitz der beklagten Partei.

§ 25 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Rudolph Communications GmbH
Herdweg 45
70174 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 997807-6
Fax: +49 (0)711 997807-77
Mailto: info@rupacom.de
Web: www.rupacom.de

Geschäftsführer: Andreas Rudolph
Amtsgericht Stuttgart – HRB 19447
USt-ID: DE 197316560